

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Verkehr

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDS1-V-2433/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhgd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhgd@noel.gv.at)

Fax: 02852/9025-25311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 28 52) 9025

Durchwahl

Datum

Elisabeth Hobiger

25317

12. November 2024

Betrifft

Stadelgasse, Weitra, Sperre der Stadelgasse auf Höhe des Grundstückes Nr. 327/1, KG Weitra, zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Leyrer + Graf BaugesmbH), Gemeindegebiet Weitra, in der Zeit vom 16.11.2024 bis 30.04.2025, Arbeiten auf oder neben der Straße; straßenpolizeibehördliche Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Stadelgasse im Bereich des Grundstückes Nr. 327/1, KG Weitra, im Gemeindegebiet von Weitra, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen vom 16.11.2024 bis 30.04.2025:

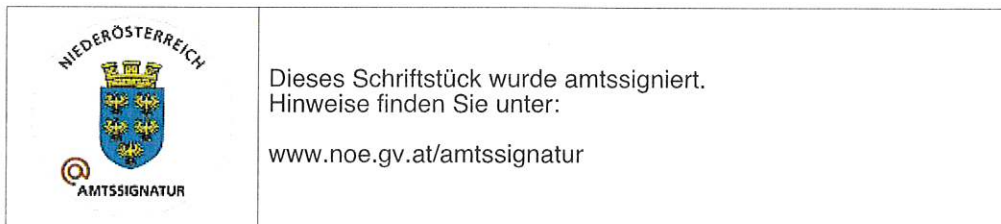
1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der Gemeindestraße Stadelgasse, KG Weitra, an 7 Arbeitstagen für die Dauer von jeweils 4 Stunden
2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ an 7 Arbeitstagen für die Dauer von jeweils 4 Stunden an folgenden Kreuzungen:
  - Stadelgasse / L B 119
  - Stadelgasse / Hamerlingstraße
  - Hamerlingstraße / L B119
3. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960)
  - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei

einem Fahrstreifen)

- während der gesamten Baudauer
5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
  6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
    - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Straßenrand
  7. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
  8. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
H o b i g e r



Angeschlagen am: 13. Nov. 2024

Abgenommen am: 02. Mai 2025